

**Stellungnahme der Republik Österreich
zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007
betreffend die Mitteilungen**

**Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005
und
Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005**

Zu den Auffassungen und Empfehlungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (im Folgenden: CEDAW-Komitee) vom 6.8.2007 betreffend die Mitteilungen in den Fällen Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005, sowie Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005, wird gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme übermittelt:

Stellungnahme

Die Empfehlungen des CEDAW-Komitees umfassen:

- a) Verstärkte Umsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und damit zusammenhängender Strafgesetze, indem der Staat mit gebührender Sorgfalt agiert, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und darauf zu reagieren, und auf angemessene Weise Sanktionen für unterbliebenen Schutz vorsieht;
- b) Strenge und umgehende strafrechtliche Verfolgung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt, um den Tätern und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt, sowie sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, wenn ein Täter in einer Situation von häuslicher Gewalt eine gefährliche Bedrohung für das Opfer darstellt; sowie weiters sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor Gewalt zu schützen, die Sicherheit der Frauen gebührend berücksichtigt wird, unter Betonung dessen, dass die Rechte des Täters nicht die Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität aufheben dürfen;
- c) Sicherstellung einer verbesserten Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten, Sicherstellung der routinemäßigen Kooperation aller Bereiche des Strafverfolgungssystems (Polizei, Staatsanwälte, Richter) mit regierungsunabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen;
- d) Intensivierung der Schulungsprogramme und der Ausbildung im Bereich Gewalt in der Familie für RichterInnen, AnwältInnen und Exekutivbeamte, unter Einbezie-

hung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses und des zugehörigen Fakultativprotokolls.

Insbesondere im Hinblick auf diese Empfehlungen hat sich Österreich bemüht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu intensivieren, um die vom CEDAW-Komitee dargelegten Defizite beim Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu beseitigen bzw. um diesen Schutz laufend zu verbessern.

Vorweg ist zu unterstreichen, dass Österreich den Schutz vor häuslicher Gewalt nicht als individuelles Problem der Betroffenen, sondern als Anliegen der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Um die Opfer dieser Gewalt möglichst rasch, effizient und unter Sicherstellung ihrer persönlichen Integrität zu schützen bzw. häusliche Gewalt bekämpfen zu können, hat der Gesetzgeber ein System von Maßnahmen eingerichtet. Diesem komplexen Problembereich soll insbesondere mittels koordinierter Zusammenarbeit von Sicherheits-, Justizbehörden sowie Sozial- und Opferschutzeinrichtungen begegnet werden, nicht zuletzt, um auch die Dunkelziffer häuslicher Gewalt zu senken.

Einen der zentralen Bestandteile dieses Systems stellt die Einrichtung von Interventionsstellen dar, welche vom polizeilichen Einschreiten zu informieren sind. Die Interventionsstellen nehmen aufgrund dieser Information pro-aktiv, d. h. von sich aus, mit der gefährdeten Person Kontakt auf, um ihr Unterstützung und Beratung anzubieten. Ihr vorrangiges Ziel ist es, die Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen. Der Fokus der Interventionen liegt auf der Beendigung der Gewalt, nicht auf der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Ehe oder Lebensgemeinschaft. Betreuungsschwerpunkt ist die Erarbeitung eines sowohl kurz- wie auch langfristigen individuellen Sicherheitskonzepts mit der Klientin/dem Klienten. Gemeinsam mit dem Opfer erfolgen eine Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters sowie die Erstellung eines Krisenplans.

Als eine der Reaktionen auf die vermehrte Zahl häuslicher Gewalt und um tragischen Vorfällen, wie sie den beiden vorliegenden views zugrunde liegen, vorzubeugen, hat die österreichische Bundesregierung die Finanzierung der Interventionsstellen (die vom Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Frauen gemeinsam erfolgt) verbessert. Zuletzt wurden die finanziellen Mittel für die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie von € 3,368.324,97 im Jahr 2006 auf € 5,459.208,-- (+ 62%) im Jahr 2007 und neuerlich auf € 5,630.740,-- (um weitere + 3,14%) im Jahr 2008 erhöht. Es ist davon auszugehen, dass sich die erhebliche Budgetaufstockung in einer verbesserten Qualität des Betreuungsangebots der Interventionsstellen nie-

derschlägt, da damit die personellen und infrastrukturellen Ressourcen ausgeweitet werden konnten. Eine retrospektive Aussage ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Evaluierung des Jahres 2007 derzeit in Arbeit ist.

Darüber hinaus wurden auch eine Reihe weiterer Einrichtungen im Rahmen des Gewaltschutzes von der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst, vom Bundesministerium für Inneres und anderen Ressorts sowie den Ländern gefördert (siehe beispielsweise die vom Bundesministerium für Inneres im Jahr 2007 gewährten Förderungen **Anhang .IA**). Als weitere allgemeine Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der österreichischen Gewaltprävention ist zu erwähnen, dass in Kooperation mit den Interventionsstellen sowie der Universität Wien eine Studie zum Thema Gewalt in der Familie zur Bestimmung von Indikatoren durchgeführt wird.

Im Folgenden soll zuerst auf neue gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt hingewiesen werden. In einem weiteren Schritt werden spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Umsetzung durch die verschiedenen Akteurinnen und Akteure erläutert.

A. Im Bereich der Justiz:

I. Gesetzliche Maßnahmen:

I.1. Opferschutz:

Um die Stellung von Opfern - insbesondere im Hinblick auf ihre emotionale Belastung - im Strafverfahren zu stärken, haben Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder von Sexualdelikten schon seit 1.1.2006 Anspruch auf **kostenfreie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**. Mit dem mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, haben Opfer - wie schon zuvor - Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO nF). Diese umfasst die Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen während des Verfahrens und die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt. Im Interesse der reibungsfreien Anwendung in der Praxis beauftragt das Bundesministerium für Justiz geeignete Opferschutzeinrichtungen mit der Durchführung der Prozessbegleitung und ersetzt diesen ihre Aufwendungen im Rahmen der Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleiterin kann das Opfer zu Vernehmungen als Vertrauensperson begleiten und unterstützen (§ 160 Abs. 2 StPO nF).

Die Möglichkeit und Verpflichtung, Zeuginnen/Opfer auf **besonders schonende Weise zu vernehmen** (§ 165 Abs. 3 und 4 StPO nF), wurde im Stadium der Hauptverhandlung ausgeweitet: Nunmehr sind alle Opfer, die Anspruch auf Pro-

zessbegleitung haben, auf Antrag schonend zu vernehmen (ohne Anwesenheit des Beschuldigten, indirekte Fragen etc.) (§ 250 Abs. 3 StPO nF).

Dadurch wird der besonderen Lage von Opfern von häuslicher Gewalt Rechnung getragen und gleichzeitig gewährleistet, dass das erkennende Gericht dennoch einen unmittelbaren Eindruck von dem zugefügten Leid erhält, wodurch auch eine opfergerechte Sanktionierung unterstützt werden kann. Prozessbegleitung gewährleistet auch in dieser Situation, dass die unter besonderem psychischem Druck stehenden Opfer von häuslicher Gewalt mit Anerkennung und Würde behandelt werden sowie Unterstützung erhalten, um den Belastungen eines Strafverfahrens besser gewachsen zu sein.

Um dem besondere Schutzbedürfnis von Opfern häuslicher Gewalt gerecht zu werden, bietet nunmehr § 173 Abs. 5 Z 3 StPO nF ausdrücklich die Möglichkeit, **nach einer Festnahme von der Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Auflage von gelinderen Mitteln (Gelöbnisse und Weisungen)** abzusehen. Als gelindere Mittel in Fällen von Gewalt in Wohnungen iSd § 38a SPG werden das Gelöbnis, jeglichen Kontakt zum Opfer zu unterlassen, die Weisung die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot oder eine einstweilige Verfügung nicht zu übertreten samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung genannt. Damit kann nunmehr bei einer **Missachtung des Gelöbnisses oder der Weisung** als **unmittelbare strafprozessuale „Sanktion“** die **Untersuchungshaft** verhängt werden.

§ 177 Abs. 5 StPO nF sieht nunmehr im Interesse eines verstärkten Opferschutzes und der Ermöglichung entsprechender Vorkehrungen vor, dass Opfer von Gewalt in Wohnungen **unverzüglich von einer Freilassung des Beschuldigten** vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel von der Kriminalpolizei **zu verständigen** sind. Für den Fall der Entlassung aus der Untersuchungshaft hat die Staatsanwaltschaft diese Information zu veranlassen.

I.2. Strafrechtliche Verfolgung bei gefährlicher Drohung ohne Ermächtigung durch das Opfer:

Darüber hinaus wurde das Erfordernis der Ermächtigung für die Strafverfolgung durch das Opfer wegen des Straftatbestandes der gefährlichen Drohung im Familienkreis (§ 107 Abs 4 StPO) mit Wirksamkeit vom 1.7.2006 beseitigt, sodass Opfer von der innerfamiliären Drucksituation, die Ermächtigung wieder zurückzuziehen, entlastet werden. Unterstrichen wird dadurch, dass nicht dem Opfer, sondern allein der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Verfolgung der strafbaren Handlung der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) obliegt. Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft haben jeden ihnen zu Kenntnis gekommenen Verdacht einer Straftat von Amts wegen in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären (§ 2 StPO nF).

Schließlich leitet auch die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Anklageerhebung oder die Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§ 101 StPO nF). Im Falle der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft hat das Opfer das Recht, beim Oberlandesgericht die Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu beantragen (§ 195 StPO nF).

I.3. Beschleunigungsgebot im Strafverfahren:

Die mit 1.1.2008 in Kraft getretene Reform der Strafprozessordnung verdeutlicht in ihrem Verfahrensgrundsatz gemäß § 9 StPO nF das verfassungsrechtlich abgesicherte Beschleunigungsgebot für jedes Strafverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Durch die Verpflichtung, Verfahren zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen, wird die primäre Aufgabe des Verfahrens, eine rasche Rechtsdurchsetzung (auch der Opferinteressen) und Legalbewährung zu gewährleisten, unterstrichen.

I.4. Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei größeren Staatsanwaltschaften:

Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen ist nunmehr in § 4 Abs. 3a der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) vorgesehen, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft die **Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum** (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) **einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten** zu übertragen hat. Geschulte StaatsanwältInnen, die mit dem Phänomen von Gewalt in der Familie besonders vertraut sind, werden in Zukunft bei Strafverfahren in Fällen von Gewalt in der Familie zuständig sein. Dadurch wird ein vertieftes Verständnis für die spezielle Situation von Opfern von Gewalt in Beziehungen (in Familien) sichergestellt.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Umsetzung:

Im Interesse der Verbesserung der Behandlung von Fällen, die Gewalt gegen Frauen betreffen, durch die Staatsanwaltschaften wurden die **LeiterInnen sämtlicher österreichischer Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften** bei der jährlich stattfindenden **Dienstbesprechung im Bundesministerium für Justiz** am 13.11.2007 eingehend über die Empfehlungen des CEDAW-Komitees betreffend die Mitteilungen in den Fällen Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005, und Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005, informiert und ein Meinungs austausch über Fragen der Kooperation mit Sicherheitsbehörden sowie den Interventionsstellen eröffnet.

Um die **Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Opferschutzeinrichtungen** zu verbessern und intensivie-

ren, werden vom Bundesministerium für Justiz **regelmäßig „runde Tische“** auf Ebene der Landesgerichte und Staatsanwaltschaften mit den örtlich zuständigen Opferschutzeinrichtungen initiiert. Dadurch soll sich vor allem das gegenseitige Verständnis verbessern und schließlich auch die Zusammenarbeit und Kommunikation in konkreten Fällen effizienter gestaltet werden. Die Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei größeren Anklagebehörden in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum wird auch dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Opferschutzeinrichtungen wirksamer gestaltet werden kann, weil sich die Kooperation in konkreten Fällen auf wenige zuständige Personen beschränken wird, was die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis erleichtern wird. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Empfehlungen des CEDAW-Komitees für den Justizbereich im Bundesministerium für Justiz eine **Arbeitsgruppe zum Thema „häusliche Gewalt“** eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit Fragen der Verbesserung des Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichte bei Fällen von Gewalt in der Familie und der Erarbeitung eines Schulungskonzeptes für RichterInnen und StaatsanwältInnen, um größtmöglichen Schutz für Opfer häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Entsprechend der Empfehlung des CEDAW-Komitees, eine routinemäßige Kooperation des Strafverfolgungssystems mit regierungsunabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen, sicherzustellen, fand diese Diskussionsrunde in einer breiten interdisziplinären Besetzung statt, bestehend aus VertreterInnen der Vereinigung der österreichischen StaatsanwältInnen, der österreichischen Richtervereinigung, der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren in Österreich, der Rechtsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz zuständig für legislative Maßnahmen materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts, Aus- und Fortbildung der RichteramtsanwärterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Behörden in einzelnen Strafsachen.

II.1. Verbesserung des Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichte bei Fällen von Gewalt in der Familie:

Auf Grund des Umstandes, dass sich die Notwendigkeit eines raschen und bestmöglichen Reagierens zumeist an Abenden bzw. am Wochenende, d.h. außerhalb der üblichen Bürozeiten stellt, wurde insbesondere die Frage des bestmöglichen Vorgehens während dieser Zeiten, im Journaldienst, erörtert und ein „Best practice-Modell“ für diesen Bereich ausgearbeitet. Dieses soll im Rahmen zahlreicher Schulungen vorgestellt und weiter ausgebaut werden.

Dabei wurden nachstehende Elemente dieses „Best practice-Modells“ definiert:

II.1.1. Entscheidungsgrundlage:

Von vordringlicher Bedeutung ist zunächst, sich zur **Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage** einen möglichst vollständigen Überblick über die Gesamtsituation zu verschaffen. Insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt gehört dazu – über die Ermittlung des aktuellen Fallgeschehens hinaus – auch die Feststellung der Vorgeschichte sowie objektiver Grundlagen, die eine möglichst verlässliche Einschätzung der zukünftigen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten, gewährleisten.

Zur **Feststellung des aktuellen Fallgeschehens** ist die Befragung möglichst aller zur Verfügung stehenden ZeugeInnen wichtig. Aufgrund der zumeist vorliegenden hohen Emotionalität der Betroffenen ist daher – wenn möglich – auch die Befragung unbeteiligter Zeugen von hohem Wert. Die Hinzuziehung allfällig notwendiger DolmetscherInnen durch die Polizei ist selbstverständlich. Dennoch sollte jedenfalls abgeklärt werden, ob ein/e DolmetscherIn beigezogen wurde. Sollte die betreffende Person ohne DolmetscherIn vernommen worden sein, wäre zur besseren Beurteilbarkeit der Aussage die Fähigkeit der Vernommenen, sich verständlich auszudrücken, extra zu hinterfragen.

Zur **Erhebung der Vorgeschichte**, die natürlich Anhaltspunkte für die Einschätzung der prognostischen weiteren Entwicklung und der **Gefährlichkeit des Täters** liefert, sind selbstverständlich auch die erwähnten Zeugen zu befragen.

Jedenfalls ist zu erheben, ob und wann es bereits **frühere Vorfälle** im Zusammenhang mit familiärer Gewalt gab bzw. ob bereits **ältere Anzeigen** vorliegen. Dabei ist auch zu klären, wer dabei als AnzeigerIn bzw. Geschädigte/r aufschien. Oft verfügen auch die schon länger in diesem Rayon tätigen PolizistInnen über gewisse – bislang nicht dokumentierte - Kenntnisse des Umfeldes. Natürlich sind auch allfällig vorliegende **Informationen von Opferschutzeinrichtungen** heranzuziehen.

Relevant ist auch, ob es schon im Vorfeld Wegweisungen oder Einstweilige Verfügungen (EV) gab und wie bzw. ob diese befolgt wurden. Zumeist greift die Polizei auf den sogenannten kriminalpolizeilichen Aktenindex zurück und zitiert daraus die schon aktenkundigen Vorfälle. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser keinen ausreichenden Überblick darüber bietet, ob und wie diese Vorfälle bereits in gerichtlichen Verfahren erledigt wurden. Der standardmäßig zu erfragende **Stand des Strafregisters** bietet natürlich teilweise wertvolle Hinweise auf das Vorleben des Beschuldigten, kann aber ebenfalls kein vollständiges Bild wiedergeben, zumal erst kurz zurückliegende Verurteilungen oft noch nicht dokumentiert sind und Rückschlüsse auf anhängige oder eingestellte Verfahren bzw. auf Freisprüche daraus nicht möglich sind. Soweit technisch machbar, wäre

re daher idealerweise eine **Abfrage des Registers „Verfahrensautomation Justiz“** durchzuführen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil Festnahmeanordnungen bzw. die Verhängung der Untersuchungshaft natürlich nicht mit Vorfällen begründet werden können, zu denen bereits Einstellungen oder gar Freisprüche erfolgten, wobei andererseits aber die Delinquenz während eines anhängigen Verfahrens ein Argument zur Untermauerung entsprechender Haftgründe bietet.

Wenn möglich, sollte auch der **Sachverhalt der** (im Lichte der obigen Ausführungen relevanten) **früheren Vorfälle** erfragt werden, da sich auch daraus Rückschlüsse auf die Gewaltbereitschaft ziehen lassen bzw. sich eine Tendenz beim Einsatz von Gewalt durch den Beschuldigten (etwa eine Intensivierung) erkennen lässt.

Zur Erhebung der Vorgeschichte gehört auch die **Beleuchtung der Hintergrundaspekte des vorliegenden Tatgeschehens**, z.B. allfällige Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten bzw. Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren.

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters ist neben dessen Vorleben auch auf allfällige **Waffenverbote** und auf die **persönliche Situation des Täters** zu achten. So ist eine – selbstverständlich vorurteilsfreie aber gehäuften dienstlichen Wahrnehmungen und Erfahrungswerten nicht widersprechende – Beurteilung der **Herkunft und des gesellschaftlichen Umfelds und Hintergrunds** oft unumgänglich, weil nachvollziehbare Umstände – wie Kriegstraumatisierungen, religiös-fanatische Hintergründe, im ethnischen oder sozialen Umfeld des Beschuldigten gesellschaftlich akzeptierte bzw. sogar geforderte Gewalt etc. – unter Umständen weitere Tathandlungen befürchten lassen können. Auch können sich aus weiteren Umständen – wie z.B. **Alkoholismus, Spielsucht** oder die **Gefahr einer Abschiebung** bzw. des Verlustes des Aufenthaltsrechtes bei einer Scheidung vom Tatopfer - Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des Beschuldigten ergeben.

Ferner bieten die Wahrnehmungen der mit dem Beschuldigten befassten PolizistInnen zur Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang mit dessen **Verhalten im Rahmen der Amtshandlung** oder mit seiner **Reaktion auf eine Wegweisung** Argumentations- und Entscheidungshilfen bei der Beurteilung der Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr.

Natürlich lassen sich aus der **Art der Begehung** – sowohl der Anlasstat(en) als auch der früheren Vorfälle – wertvolle Hinweise auf die Gewaltbereitschaft des Beschuldigten ableiten. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, Umstände wie die Verwendung von Waffen, Gewalt gegen Kinder, Behinderte oder Schwangere, eine Tatbegehung aus nichtigem Anlass, oder eine besonders brutale Vorgehensweise etc. herauszuarbeiten.

II.1.2. Dokumentation:

Ebenso wichtig wie die ausführliche Erhebung des Sachverhaltes und der Vorgeschichte als Beurteilungsgrundlage ist deren **genaue Dokumentation im Amtsvermerk**, der im Anschluss an das Telefonat des Journalstaatsanwaltes anzufertigen ist. Eine **lückenlose Darstellung des Wissensstandes des Journalstaatsanwaltes** zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ist (auch zu dessen Absicherung) insbesondere bei der Verfügung einer Anzeige auf freiem Fuß unumgänglich. Im Rahmen von Schulungsmaßnahmen kann dieser Punkt nicht oft genug hervorgehoben werden, weil in jenen tragischen – aber selbst bei größter Sorgfalt nie mit letzter Sicherheit ausschließbaren – Fällen, in denen der Beschuldigte nach einer Anzeige auf freiem Fuß die von ihm angedrohte Tat auch tatsächlich ausführt, die Vertretbarkeit der Entscheidung des Journalstaatsanwaltes im Nachhinein ja nur im Sinne einer ex-ante-Betrachtung an Hand seines im Amtsvermerk festgehaltenen Wissensstandes zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gemessen werden kann. Festzuhalten ist dabei auch der Umstand, ob und welche Maßnahmen bereits von anderen Behörden gesetzt wurden (Wegweisung nach dem SPG und Einstweilige Verfügung nach der EO). Auch für den in weiterer Folge mit diesem Fall betrauten Staatsanwalt ist der Amtsvermerk von erheblicher Bedeutung, weil nur aus diesem ersichtlich ist, ob sich der Erkenntnisstand seit der Entscheidung des Journalstaatsanwaltes inzwischen so wesentlich verändert hat, dass die bisher getroffenen Maßnahmen erneut zu überdenken sind.

II.1.3. Veranlassung weiterer Erhebungen und mehrmaliger Kontakt mit der Polizei:

In vielen Fällen kann mit einem einmaligen Kontakt des Journalstaatsanwaltes mit der zuständigen Polizeidienststelle nicht das Auslangen gefunden werden. Sind im Sinne der oben dargestellten Erwägungen weitere Erhebungen notwendig und können diese in einem zeitlich vertretbaren Rahmen durchgeführt werden, so kann sich die Notwendigkeit ergeben, dem erhebenden Beamten einen neuerlichen Anruf des Journalstaatsanwaltes aufzutragen, damit dieser seine zuvor getroffene Verfügung der Sachlage entsprechend überdenken und gegebenenfalls verändern kann.

II.1.4. Entscheidung:

Bevor man Überlegungen zur passenden staatsanwaltschaftlichen Reaktion auf die im Journalanruf an die Staatsanwaltschaft dargestellte Tat des Beschuldigten anstellt, sollte jedenfalls geklärt werden, ob und welche Reaktionen bereits von anderen Behörden gesetzt wurden. Dabei kommen vor allem die mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996, ein-

geführte Wegweisung und das Betretungsverbot (ehemals Rückkehrverbot) nach dem SPG und die sogenannte Gewaltschutz-EV (§§ 382b – 382d EO) in Betracht, die im Rahmen eines Exkurses kurz in Erinnerung gerufen werden.

Exkurs:

Nach **§ 38a SPG** kann die **Polizei** Personen, von denen die Gefahr eines Angriffes auf Leben, Gesundheit oder Freiheit ausgeht, für 10 Tage **aus einer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihnen das Betreten dieses Bereiches untersagen**, wenn ein solcher Angriff aufgrund bestimmter Tatsachen, etwa ein vorangegangener Angriff, zu befürchten ist (§ 38a Abs 1 und 2 SPG). Dieser Zeitraum verlängert sich auf bis zu 20 Tage, wenn bei einem Bezirksgericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO eingebracht wurde. Die Einhaltung des Betretungsverbotest ist mindestens einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen (§ 38a Abs 7 SPG). Die Anordnung eines Betretungsverbotest ist binnen 48 Stunden von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen (§ 38a Abs 6 SPG). Die Missachtung eines Betretungsverbotest ist eine Verwaltungsübertretung (Geldstrafe bis € 360,--)[§ 84 Abs 1 Z 2 SPG].

Gemäß **§ 382b EO** kann das **Gericht** einer Person, die einem nahen Angehörigen das weitere Zusammenleben bzw. Zusammentreffen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder durch ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten unzumutbar macht, für bis zu drei Monate **das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung auftragen bzw. die Rückkehr dorthin verbieten, den Aufenthalt an bestimmten Orten verbieten und die Vermeidung des Zusammentreffens bzw. der Kontaktaufnahme auftragen (§ 382b Abs 1 und 2 EO)**, wobei Angehörige jene Personen sind, die mit dem Gefährder in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben (§ 382b Abs 3 EO). Die Gültigkeit der EV verlängert sich, wenn bestimmte Verfahren wie Scheidung oder Aufteilungsverfahren anhängig sind, bis zu deren Abschluss. Mit dem Vollzug kann die Sicherheitsbehörde beauftragt werden. Auf Ersuchen des Antragstellers/der Antragstellerin sind dann die Vollstreckungsorgane verpflichtet, den der EV entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen (§ 382d Abs 1 und 4 EO).

Bei seiner Entscheidung stehen dem Journalstaatsanwalt bekannterweise schon bisher mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

Stellt sich die Situation als nicht allzu besorgniserregend dar, kann die **Anzeige des Beschuldigen auf freiem Fuß** angeordnet werden (egal, ob dieser bereits verhaftet wurde oder nicht).

Ist der Beschuldigte flüchtig (oder wurde dieser von der Polizei noch nicht formell verhaftet), so kann sich die Notwendigkeit einer **Festnahmeanordnung** ergeben. In diesem Zusammenhang wird betont, dass durch den Entfall des § 452 StPO **nunmehr auch bei in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und mit mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe bedrohten Delikten**, also zB wegen § 83 Abs 1 StGB, die Verhängung der **Untersuchungshaft** wegen Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr möglich ist.

Wurde der Beschuldigte bereits verhaftet, so stand dem Journalstaatsanwalt – wenn eine Freifußanzeige nicht vertretbar war – bislang nur die Möglichkeit zur Verfügung, die **Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt unter In-Aussicht-Stellung der Untersuchungshaft** zu verfügen.

Seit 01.01.2008 steht zusätzlich nun die bereits unter I.1. dargestellte Möglichkeit des § 173 Abs. 5 Z 3 StPO nF zur Verfügung, die gerade in Fällen häuslicher Gewalt **herausragende Bedeutung** gewinnen wird und die daher besonders ins Bewusstsein zu rücken ist:

Wurde der Beschuldigte gem. § 171 Abs. 2 StPO festgenommen, so besteht gemäß § 172 Abs. 2 StPO nunmehr die Möglichkeit, von einer Einlieferung in das Gericht abzusehen, wenn der Zweck der Anhaltung durch **gelindere Mittel nach § 173 Abs. 5 Z 1 bis 7 StPO** erreicht werden kann. In solchen Fällen hat die Kriminalpolizei dem Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (StA) unverzüglich die **Weisung zu erteilen, die Gelöbnisse von diesem entgegenzunehmen oder ihm die dort erwähnten Schlüssel abzunehmen und den Beschuldigten dann freizulassen**. Über die Aufrechterhaltung der gelinderen Mittel entscheidet das Gericht.

Als gelinderes Mittel kommt in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen und die Weisung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach § 38a Abs. 2 SPG oder eine EV nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung (§ 173 Abs. 5 Z 3 StPO) sowie die Weisung, bestimmte Orte oder bestimmten Umgang (also auch mit dem Opfer) zu meiden (§ 173 Abs. 5 Z 4 StPO), in Betracht.

§ 173 Abs. 5 Z 3 StPO bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf Gewalt in Wohnungen. Bei einem anderen Tatort kann zwar auf § 173 Abs. 5 Z 4 StPO ausgewichen werden, der ja auch die Weisung vorsieht, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden. Eine Ab-

nahme der Schlüssel ist aber nur in den in § 173 Abs. 5 Z 3 StPO genannten Fällen möglich.

Ist eine Freilassung nach § 172 Abs. 2 StPO nicht möglich, so ist der Beschuldigte binnen 48 Stunden in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes einzuliefern (§ 172 Abs. 3 StPO).

Wurde der Beschuldigte nicht angetroffen (und daher nicht festgenommen), scheidet die Möglichkeit der gelinderen Mittel (§ 172 Abs. 2 StPO) naturgemäß aus. Auch ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG kann dann nicht ausgesprochen werden. In diesen Fällen verbleibt somit nur die Wahlmöglichkeit zwischen der Anordnung der Verhaftung mit gerichtlicher Bewilligung (§ 171 Abs. 1 StPO) unter Einsatz der Personenfahndung (§§ 167 Z 1, 168 Abs. 2, 169 Abs. 1 StPO) und einer Freifußanzeige.

Vor allem in Zweifelsfällen, bei denen der Journalstaatsanwalt schließlich eine Festnahmeanordnung getroffen hat, empfiehlt es sich, den Fall mit dieser Anordnung alleine noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. In diesem Zusammenhang hat sich bereits regelmäßig der Auftrag an die Polizei bewährt, vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt erneut mit dem Journalstaatsanwalt Rücksprache zu halten, weil sich nach der Festnahme und Vernehmung des Beschuldigten ein von der Ausgangssituation gänzlich unterschiedliches Bild ergeben kann, das eine andere Beurteilung der Sachlage notwendig macht.

II.2. Schulungskonzept für die Aus- und Fortbildung:

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich darüber hinaus mit der Erarbeitung eines umfassenden Schulungskonzeptes für die Aus- und Fortbildung der RichteramtsanwärterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Vor diesem Hintergrund ist § 16 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) zu erwähnen, wonach Inhalt der Richteramtsanwärterprüfung nunmehr ausdrücklich auch Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht sind. Die Prüfungsrelevanz des Themas wird dadurch nachdrücklich hervorgehoben, wengleich die genannten Themenbereiche auch bereits zuvor Gegenstand der praxisorientierten Ausbildung der RichteramtsanwärterInnen und somit Gegenstand der abzulegenden Berufsprüfung der RichteramtsanwärterInnen waren.

Das im Rahmen der Arbeitsgruppe erstellte Schulungskonzept sieht vor, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam für RichterInnen, StaatsanwältInnen, MitarbeiterInnen von Interventionsstellen und anderen Opferschutzeinrichtungen sowie unter Beiziehung von interdisziplinär tätigen Vortragenden aus dem Präventions-, Polizei- und justizbehördlichen Bereich abgehalten werden sollen. Geplant ist dabei insbesondere auch eine verstärkte intensive Schulung von JournalstaatsanwältInnen im Rahmen eines umfassenden Schulungsmodells. Spezifische Schu-

lungsmodule sind insbesondere zu den Themenbereichen „Opferschutz/ Gewaltschutz“, „Häusliche Gewalt“, „Gewaltstrukturen“ und „Gefährlichkeitsprognose“ geplant. Das in den Grundzügen bereits ausgearbeitete Schulungskonzept für Aus- und Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen ist der Stellungnahme im **Anhang .IB** beigefügt.

B. Im Bereich der Exekutive:

Zum Aufbau und zur Vertiefung des erforderlichen individuellen Problemverständnisses und eines sensiblen Zugangs zu Situationen häuslicher Gewalt ist der Bereich „Gewalt in der Familie“ fixer Bestandteil der Grundausbildung jeder und jedes Exekutivbeamten.

Zudem finden laufend themenbezogene Seminare und Workshops mit den LehrerInnen und TrainerInnen der polizeilichen Ausbildungen statt (aktuelle Themen: Opferschutz, StPO-Reform, Menschenrechte, Ethik, etc.).

Der hohe Stellenwert, der der effektiven Prävention häuslicher Gewalt im Rahmen der Schulung der Exekutivbeamten zukommt, zeigt sich nicht zuletzt in der Ausbildung spezieller Präventionsbeamten (derzeit österreichweit 242 Personen). Dabei wird großer Wert darauf gelegt, den Beamten ein Verständnis für Wesen und Dynamik von Gewaltbeziehungen sowie für die Situation eines Menschen, der Opfer einer Gewaltbeziehung wurde, zu vermitteln. Ausbildungsschwerpunkte der Präventionsbeamten sind:

- Formen, Muster und Auswirkungen der Gewalt an Frauen und Kindern,
- Gesprächsführung mit Kindern,
- Situation der betroffenen Frauen,
- Krisenplan für Opfer, Opferrechte, Tipps für den richtigen Umgang mit Opfern,
- Täterpsychologie, Täterstrategien,
- Einschätzung der Gefährlichkeit,
- Empfehlungen für den Einsatz bei Gewalt in der Familie,
- Legistische Grundlagen,
- Information über Interventionsstellen, Frauenhäuser, Männerberatungsstellen und andere NGO's

Ständige Netzwerktreffen mit den NGOs, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie in Zusammenarbeit mit den NGOs durchgeführte Schulungen sind auch 2008 strategisch vorgesehen.

Gerade vor dem Hintergrund der vorliegenden views, die die Ermordung zweier Frauen aus dem MigrantInnenbereich durch ihre Ehemänner als Ausgangspunkt haben, ist folgende Initiative im Jahr 2007 hervorzuheben: In Wien wird versucht, B rgerinnen und B rger mit Migrationshintergrund f r den Exekutivdienst zu gewinnen. Mit diesem Projekt sollen qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft f r den Polizeidienst gewonnen und so zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Exekutive beigetragen werden. Informationen  ber Rechte und Pflichten durch MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund und entsprechenden Sprachkenntnissen k nnen effizienter und gezielter vermittelt werden. Dies gilt im Besonderen auch f r das Einschreiten bei „Gewalt in der Familie“. Hier ist nicht nur ein vertrauensbildendes und sensibles Einschreiten aus der Sicht des Opfers gefragt, sondern geht es auch um Normverdeutlichung und konsequentes Einschreiten gegen ber dem Aggressor. Die Akzeptanz des „T ters“ hinsichtlich Einschreitens und Befugnisaus bung ist bei einer Konfrontation mit Beamten, die  ber diese interkulturellen Kompetenzen verf gen, ungleich h her einzusch tzen.  berdies wird auch ein deeskalierender Faktor erwartet.

C. Bewusstseinsbildung von Buben und m nnlichen Jugendlichen

Der Einsatz und die Initiative gegen Gewalt ist ein Thema, das alle angeht. Seit 2007 steht das Auftreten gegen Gewalt von M nnern und die Gewaltpr vention speziell bei Buben und m nnlichen Jugendlichen im Zentrum der m nnerpolitischen Aktivit ten des Sozialministeriums. Dazu geh ren auch eine Kooperation mit White Ribbon bez glich "M nner gegen M nnergewalt", die F rderung und Unterst tzung verschiedener Gewaltpr ventionsprojekte sowie die Zusammenarbeit mit der Frauenministerin und dem Unterrichtsministerium.

Gemeinsam haben die Frauenministerin, die Unterrichtsministerin und der Sozialminister die Gender Tage 2007 ins Leben gerufen. Vor dem Hintergrund der Gewaltpr vention geht es darum, im Zuge einer geschlechtergerechten Erziehung positiv identit tsstiftende Orientierungshilfen f r Buben und m nnliche Jugendliche zu schaffen und die Bereitschaft zu gewaltfreien L sungsmodellen in Konfliktsituationen zu st rken.

M nner sollten – so fr h als m glich, im Kindergarten, in den Schulen – sensibilisiert werden, dass Gewalt im t glichen Leben keinen Platz haben darf. Durch Workshops zum Thema Konflikt- und Gewaltpr vention wurde im Rahmen der Gender Tage in ganz  sterreich  ffentlichkeit f r das Problemfeld Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt an Frauen und h usliche Gewalt geschaffen, was als erster Schritt zur Pr vention angesehen wird.

Zugleich wird auf qualifizierte Ausbildung und damit die Chance auf eine Beschäftigung als Instrument zur Vermeidung von Gewalt und Kriminalität von Jugendlichen schwerpunktmäßig gesetzt.

D. Sensibilisierung und Information

Vom 7. bis 19. März 2007 wurde die Ausstellung „Hinter der Fassade“ im Bundeskanzleramt präsentiert. Die gemeinsame Eröffnung der Frauenministerin mit dem Bundeskanzler und Innenminister war ein wichtiges Signal an die Öffentlichkeit, welchen Stellenwert die Bundesregierung der Gewaltbekämpfung zumisst. Im Rahmen dieser Ausstellung fand auch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewaltschutz für Migrantinnen“ statt. Mit dieser Ausstellung wurden gezielt die mit dem Thema häusliche Gewalt befassten Berufsgruppen, aber auch und vor allem SchülerInnen angesprochen, sodass zahlreiche Schulklassen die Führungen samt Vor- und Nachbereitung besuchten.

Weiters haben der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst die Organisation und Durchführung der internationalen Fachtagung, „10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“, beauftragt. Diese Fachtagung fand am 5. und 6. November 2007 in Wien, sowie am 7. November 2007 in St. Pölten statt, Auftragnehmerinnen waren die Interventionsstellen Wien und Niederösterreich.

Anlässlich des 10jährigen Bestehens des österreichischen Gewaltschutzgesetzes wurden die Erfahrungen im Umgang mit Gewalt in der Familie der letzten 10 Jahre im österreichischen und europäischen Raum reflektiert, sowie good-practice Modelle und innovative Maßnahmen präsentiert. Unter den mehr als 35 TeilnehmerInnen befand sich eine große Anzahl an Polizeibeamten, viele davon in leitenden Funktionen, MitarbeiterInnen der Justiz, von Frauenschutzeinrichtungen und anderen sozialen Institutionen.

Die Frauenhelpline gegen Männergewalt, die Ende 1998 im Zuge der Kampagne „Halt der Gewalt“ eingerichtet wurde und seit Juni 1999 beim Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) angesiedelt ist, ist eine bundesweite Einrichtung, die rund um die Uhr und ganzjährig zum Nulltarif angewählt werden kann und Frauen im Akutfall zur Seite steht. Sie vermittelt in weiterer Folge ihre Klientinnen an geeignete Einrichtungen vor Ort, je nach Wohnort der Frauen. Zur verstärkten Bekanntmachung der Frauenhelpline gegen Männergewalt wurde von November 2007 bis Ende Jänner 2008 eine öffentlichkeitswirksame Kampagne durchgeführt. Mittels Pla-

katen, Freecards, Inseraten und Fernsehspots wurden die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Frauen über dieses wichtige Angebot informiert. Die Bewerbung der Helpline soll heuer im Mai und Juni 2008 fortgesetzt werden.

III. Veröffentlichung der Empfehlungen:

Abschließend sei festgehalten, dass eine Veröffentlichung der Auffassungen und Empfehlungen des CEDAW-Komitees in einer deutschen nicht-amtlichen Übersetzung (teilweise neben dem englischen Original-Text) nicht nur auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, sondern etwa auch auf der für MitarbeiterInnen der österreichischen Justiz eingerichteten übersichtlichen Informationsplattform, dem Intranet Justiz, und zudem auch auf der der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Internetseite der Justiz www.bmj.gv.at erfolgt ist.

Anhang ./A

Förderungen des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen des Gewaltschutzes für das Jahr 2007:

Fördernehmer	Fördersumme
2007	
Frauenrechtsschutz (Women's Access to Justice) Ziel des Vereins ist es, jene Defizite für Frauen und Kinder beim Zugang zum Rechtssystem abzubauen, die diese als Opfer von Gewalt im Strafverfahren, bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche bei drohender oder ausgeübter Gewalt, in Verfahren im Bereich des Ehe- und Familienrechts sowie bei der Geltendmachung der arbeits- und sozialrechtlichen Gleichbehandlung erleben.	€ 15.000,00
Verein Notruf Präventions- und Bildungsarbeit zum Thema sexuelle Gewalt in Form von Workshops, Informationsabenden sowie Fortbildung/Coaching.	€ 18.560,00
Verein Männerberatung Innsbruck „MANNSBILDER“, Beratungsarbeit für gewalttätige Männer und Burschen/Gruppenberatung	€ 8.912,75
Verein Selbstlaut Prävention in Volks- und höheren Schulen mit Kindern, Jugendlichen und LehrerInnen	€ 14.797,00
Gewaltschutzzentrum Steiermark Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz	€ 2.500,00
LEFÖ Für die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels“, eine Opferschutzeinrichtung für von Menschenhandel betroffene Frauen.	€ 99.120,00
Männerberatung/Wien Verein für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen	€ 78.420,00
Verein TAMAR Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen	€ 4.000,00
Dr. Eva WAGNER Studie Gewalt in der Familie Projekt „Normenverdeutlichung gegenüber Gewalttätern“	€ 3.240,00

Verein Männerwelten Salzburg Beratungstätigkeit mit Männern und männlichen Jugendlichen. Beratung für Täter und gewaltbereite Burschen.	€ 17.550,00
Pro Mente Burgenland Präventionsmaßnahme: „Bleib Du – selbstbewusst und stark durchs Leben.“	€ 36.000,00
Verein Theater Nemesis Förderung des Mitmach-Theaterstücks zum Schutz unserer Kinder „Ich pass auf mich auf“.	€ 26.375,40
Wald erleben/Bad Sauerbrunn Waldpädagogik mit dem Thema Gewaltprävention	€ 3.240,00
IOM – Menschenhandel Organisation für Migration Entwicklung von Leitlinien für die Erfassung von Daten zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich vergleichbarer Indikatoren	€ 30.635,58
Umbuchung AGIS Hiebei handelte es sich um ein Projekt betreffend Kinderhandel.	€ 53.403,82
Gesamtsumme	€ 411.754,55

Anhang ./B

Neue Schulungskonzepte für die Aus- und Weiterbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen

I. Ausbildung

Schulungsinhalte:

- SPG, EO, StPO: Reaktionsmöglichkeiten auf Gewalt im sozialen Nahraum
- Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten
- Gewaltphänomenologie, Gründe für das Verbleiben in Gewaltbeziehungen; Opferpsychologie/Traumatisierungsfolgen nach Gewalt; Umgang mit Opfern; Täterpsychologie; Fallbeispiele
- Die Einschätzung der Tätergefährlichkeit bei Gewaltanwendung und Bedrohung im sozialen Nahraum
- Aufgaben und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen, Jugendämtern u.a. Einrichtungen

Schulungsmodule:

- Seminar „Domestic Violence“
Inhalte: Gewaltstrukturen und Gewaltbeziehungen; Stalking; Rolle des Strafrechtes bei der Ächtung von Gewalt; Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum; Aufgaben und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen, Jugendämtern etc.
- Seminar „Gefährlichkeitsprognose“
Inhalte: Täterprofile, Beurteilungskriterien von Gewaltszenarien; Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum – rasche Weitergabe relevanter Informationen an die VertreterInnen der StA-Behörden

II. Weiterbildung

Curriculum „Gewalt im sozialen Nahraum“ für StaatsanwältInnen mit Sonderzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 3a DV-StAG; Seminarangebote für RichterInnen und StaatsanwältInnen; insbesondere für jene im Journaldienst

Schulungsinhalte:

- Gewaltstrukturen und die Handlungsweise von Personen, die in Gewaltbeziehungen verstrickt sind
- Adäquates Verständnis der Rechtsprechung in Beweiswürdigung und Verfahrensführung

- Die Bedeutung der Stellung von StaatsanwältInnen und StrafrichterInnen für den Schutz von Personen vor Fortsetzung von Gewaltausübung im häuslichen Bereich
- Zusammenarbeit mit der Exekutive
- Brückenschlag und Schnittstellenverknüpfung zwischen Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht und Familiengerichtsbarkeit
- Einbeziehung von FamilienrichterInnen, Polizei, NGOs und sonstigen ExpertInnen in Seminarleitung, Vortragendentätigkeit und in die Zielgruppen

Schulungsmodule:

- „Fallbeispiele: Die Chronologie der Fälle Yildirim und Gökce“
 Inhalte: Aufarbeitung der Gutachten des CEDAW- Komitees
 Zielgruppen: RichterInnen, StaatsanwältInnen sowie MitarbeiterInnen von Interventionsstellen und anderen Opferschutzeinrichtungen
- „Gefährlichkeitsprognose“
 Inhalte: Täterprofile, Identifikation von Warnsignalen, Verhaltens- und Interaktionsmuster von Tätern, Kommunikations- und Vernehmungsstrategien, Beurteilungskriterien von Gewaltszenarien
- „Gewaltstrukturen – die Rolle des Strafrechts und des Zivilrechts bei der Ächtung von Gewalt“
 Inhalte: Schnittstelle Familiengerichte/Strafrechtsbehörden
 Verbesserung des Zusammenspiels; welche gesetzlichen bzw. organisatorischen Änderungen sind für effektiveren Gewaltschutz erforderlich (z.B. Organisation der Journdienste; Rechtsinstitut der Einstellung auf Probe etc.)
- „Tötungsdelikte und schwere Gewalt im sozialen Nahraum“
 Interdisziplinäre Veranstaltung zu Prävention und Fallmanagement
 Inhalte: An Hand von Fallbearbeitung Verbesserungsmöglichkeiten im raschen Erkennen von Gefahrensituationen erarbeiten
- „Strafrechtsdenken und Strafprozessordnung für NGOs“
 Inhalte: Grundprämissen strafrechtlichen Handelns als Voraussetzung für rechtsstaatliche Verfahren
 Zielgruppen: RichterInnen (Ri), StaatsanwältInnen (StAe) und VertreterInnen von NGOs
- „Alltag in der Interventionsstelle (ISt)/im Frauenhaus“
 Die Aufgaben der ISt und anderer Opferschutzeinrichtungen

Inhalte: Kompetenzen und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen zur Verhinderung von künftiger Gewalt

Zielgruppen: Ri, StAe und NGOs

- „Beweiswürdigung und Vernehmungstechnik“

Seminar für RichterInnen/StaatsanwältInnen mit einjähriger Berufserfahrung

Inhalte: Beurteilung von Glaubwürdigkeitsfragen im Kontext von Gewaltbeziehungen; Auswirkung von Traumatisierungen auf die Aussage

- „Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Eine Aufgabe für Straf- und Zivilgerichte“

Internationaler Workshop im Rahmen des HELP-Programms des Europarates

Inhalte: Gemeinsame Beratungen über die Gestaltung von Schulungskonzepten im Bereich des Menschenhandels und des Opferschutzes. Wie können Schulungsmodul am effektivsten gestaltet werden?

Ziel: Erarbeitung von Curricula und Materialien

Zielgruppen: LeiterInnen von Richterakademien

Menschenrechtsbeauftragte

} aus den Europarats-
Staaten

PraktikerInnen

- „Selbstmanagement für StaatsanwältInnen und StrafrichterInnen“

Überblick und Balance bewahren in besonderen Entscheidungssituationen; Fachdiskussion und Reflexionsarbeit am eigenen Berufsbild

Inhalte: Techniken zur Erhaltung der Arbeitsleistung bei Stressbelastung

Zielgruppen: sowohl jüngere als auch erfahrene StaatsanwältInnen und StrafrichterInnen

- „Wissenschaftliche Daten und internationale Forschungsergebnisse zu Gewalt in der Familie“

Inhalte: Vermittlung von Ist-Daten und Forschungsergebnissen als Grundlage für zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Aktionsmöglichkeiten bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum

- Supervision für StaatsanwältInnen